



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.1
GÜLTIG AB 24. OKTOBER 2018



LEITFADEN FÜR F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG

INHALT

Vorwort	3
1 Die Basis für eine Förderung	4
1.1 Was sind förderbare F&E-Infrastrukturvorhaben?	4
1.2 Was sind Anforderungen an die Nutzung der F&E-Infrastruktur? ...	5
1.2.1 Typ A - Wirtschaftliche Nutzung	5
1.2.2 Typ B - Nicht-wirtschaftliche Nutzung	5
1.2.3 Nutzungskonzept	6
1.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerber?	7
1.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	8
1.5 Wer ist förderbar?	9
Typ A wirtschaftliche Nutzung	9
Typ B nicht-wirtschaftliche Nutzung	9
1.6 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?	10
1.7 Wie hoch ist die Förderung?	11
1.8 Welche Kosten sind förderbar?	11
Modul 1: F&E-Infrastruktur-Anschaffungen	11
Modul 2: Startkosten	13
1.9 Welche Anforderungen ergeben für die restliche Finanzierung? ..	14
1.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	15
1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	18
1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	19
1.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?	19
2 Die Einreichung	21
2.1 Wie verläuft die Einreichung?	21
2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	22
3 Die Bewertung und die Entscheidung	24
3.1 Was ist die Formalprüfung?	24
3.2 Wie läuft die Bewertung ab?	24
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	24
4 Der Ablauf der Förderung	25
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	25
4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	25
4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	25
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	27
4.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	27
4.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	28
4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	28
4.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	28

VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie bei der Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung einen Antrag einreichen. Hier erfahren Sie,

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft.

1 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

1.1 Was sind förderbare F&E-Infrastrukturvorhaben?

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Forschung, jeweils in allen Forschungsarten, Fachbereichen und Disziplinen. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ nutzbaren F&E-Infrastrukturen für neue zukunftsorientierte Forschungsfelder und –zweige. Nicht adressiert werden mit dieser Ausschreibung Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur Grundausstattungen.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Maximale Förderung je Vorhaben von 1.500.000 EUR.
- Gesamtkosten müssen mindestens 500.000 EUR betragen. Vorhaben mit geringeren Gesamtkosten können nicht gefördert werden.
- Startkosten können maximal 15% der Gesamtkosten betragen.
- Förderbar sind sowohl die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) als auch die Startkosten, die zu einer geordneten Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur erforderlich sind (Modul 2).
- Jede beantragte F&E-Infrastruktur muss im Antrag zur Gänze einer wirtschaftlichen oder einer nicht-wirtschaftlicher Nutzung zugeordnet werden. In der Projekt-beschreibung (Antragsformular) ist im Punkt 1.4. ein Nutzungskonzept zu erstellen.
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren (cash oder inkind), kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden. Der bevorzugte Zugang ist mit max. dem Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Partners begrenzt. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand des ansonsten zu verrechnenden Marktpreises/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind in einem jährlichen Monitoringbericht darzustellen.
- Bei Antragstellung müssen Interessensbekundungen (LOIs) von mindestens zwei potentiellen Nutzern (exklusive der Antragsteller) bzw. mitfinanzierenden Organisationen der F&E-Infrastruktur vorliegen.

1.2 Was sind Anforderungen an die Nutzung der F&E-Infrastruktur?

1.2.1 Typ A - Wirtschaftliche Nutzung

Die wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur muss zu **Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne** erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Nutzungskonzept darzustellen. Weiters ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. nachzuweisen (Monitoring).

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss **mehreren Nutzern** offen stehen – über ein etwaiges Konsortium hinaus – und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden. Mindestens 10% der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden können.

1.2.2 Typ B - Nicht-wirtschaftliche Nutzung

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer¹

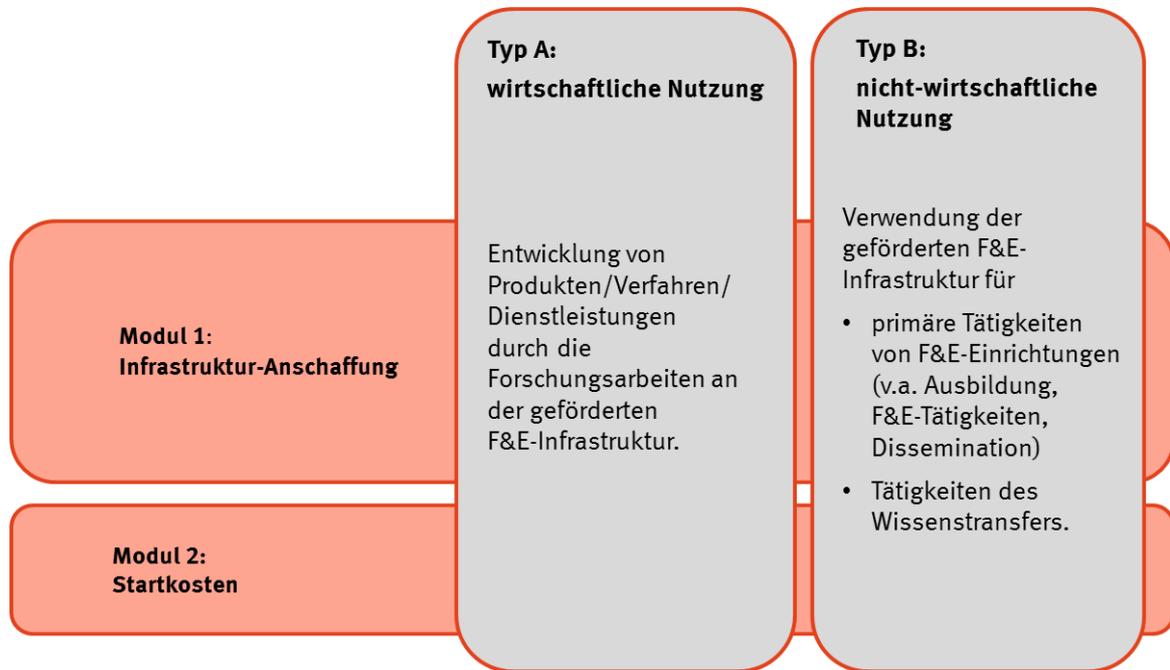
Wirtschaftliche Nutzung ist unter Typ B als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. das dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

Die Nutzung durch Unternehmen muss zu **Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne** erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Nutzungskonzept darzustellen. Weiters ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. nachzuweisen (Monitoring).

¹ **Unionsrahmen:** https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8, 2.1.1, 19).

Abbildung 1: Übersicht



1.2.3 Nutzungskonzept

Die Darstellung eines plausiblen **Nutzungskonzepts** ist bei Einreichung eines Antrags zur Förderung von F&E-Infrastruktur **verpflichtend** (Punkt 1.4 der Projektbeschreibung). In diesem Nutzungskonzept sind der Bedarf der geplanten, anzuschaffenden Infrastruktur und deren geplanter Einsatz in Forschung und Entwicklung für einen bestimmten Zeitraum darzustellen. Nutzungskonzepte stellen die **kooperative geplante Nutzung** dar und beinhalten, wenn zutreffend, auch die Darstellung einer allfälligen Nutzung für die Ausbildung.

Nutzungskonzepte müssen weiters darstellen, wie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Infrastrukturanschaffung mittel- und langfristig sichergestellt werden sollen. Der Antrag muss eine verpflichtende Erklärung enthalten, dass im Rahmen der geplanten Infrastruktur alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.

Das im Rahmen des Antrags vorzulegende Nutzungskonzept bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur. Die erste Hälfte der Nutzungsdauer ist dabei im Detail darzustellen. Die Nutzungsdauer ist in ganzen Jahren zu planen.

Ein solches **Nutzungskonzept** hat folgende Punkte plausibel darzustellen:

- Forschungsfelder der Nutzung / F&E-Schwerpunkte
- Konzept für das Management der Nutzung
- Stimmigkeit der geplanten Anschaffung in Bezug auf den Zweck der Nutzung

- Anschlussfähigkeit des durch die Anschaffung erschlossenen Leistungsspektrums an das derzeitige inhaltliche Leistungsspektrum und an die Entwicklungsplanung bzw. Profilbildung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin bzw. der FörderungswerberInnen
- Einschätzung der Personal- und Ressourcenbasis für Aufbau und Nutzung der Anschaffung
- Planung der Nachfrage, der Nutzung und der Auslastung (einschließlich der über den/die FörderungswerberIn bzw. das Konsortium hinausgehenden Nachfrage und Nutzung durch potenzielle NutzerInnen)
- Nutzungsstrategie und Planung der kooperativen Nutzung
- Geplante Konditionen und Zugangsbedingungen für Dritte
- Zugang für etwaige mitfinanzierende Organisationen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen „Bevorzugung“ dieser Partner in Bezug auf die Nutzung
- Gegebenenfalls bei nicht-wirtschaftlicher Nutzung (Typ B): Geplante Anteile wirtschaftliche / nicht-wirtschaftliche Nutzung
- Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne / Marktpreise (bei wirtschaftlicher Nutzung, auch im Rahmen der Nebentätigkeit hauptsächlich nicht-wirtschaftlich genutzter Infrastrukturen)
- Kalkulation der Folgekosten, Betriebskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse

1.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerber?

Die Anschaffung von Infrastruktur kann von einer Organisation **alleine** oder im Rahmen eines **Konsortiums** durchgeführt werden.

Bei Einzelantragstellung befindet sich die F&E-Infrastruktur im Eigentum des Förderungsenehmers.

Bei Konsortien sind die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur im Antrag zu definieren. Die **Eigentümer der F&E-Infrastruktur** müssen eine **Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** haben. Bei F&E-Infrastrukturanschaffungen, die in Form eines Konsortiums beantragt werden, ist eine **Konsortialführung** namhaft zu machen (siehe Punkt 3.4).

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch einen Konsortialvertrag zu regeln.

1.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt die Einreichung eines Förderungsantrags bei der FFG und das Management hinsichtlich der Anschaffung und Nutzung der F&E-Infrastruktur sowie die Kommunikation mit der FFG und den Konsortialpartnern für die gesamte Laufzeit der Nutzung.

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Nutzungsberichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben

Die Konsortialführung verpflichtet zu:

- Alleiniger Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel
- Rechtzeitiger Kommunikation bei Änderungen
- Berichtswesen und Abrechnung entsprechend dem Förderungsvertrag

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass

- die abgerechneten Kosten der Anschaffung und den Startkosten eindeutig zuordenbar sind,
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden,
- die Anschaffung und die Startkosten im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entsprechen oder Änderungen rechtzeitig angezeigt und genehmigt werden sowie
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbar sind:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck, Betreiber von F&E Infrastrukturen
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs²

Pro **Antragsteller** können maximal 2 Förderungsanträge als Hauptantragsteller eingereicht werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei einer Teilnahme als Konsortialpartner.

Antragsteller müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein (z.B. ist bei Universitäten das Rektorat der Rechtsträger und somit der zugelassene Förderungswerber). Rechtsträger, die miteinander verbunden im Sinne der KMU-Empfehlung sind, werden als ein Antragsteller gewertet.

Typ A wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung geförderte Antragsteller/Konsortialpartner und Eigentümer der F&E-Infrastruktur sein.

Typ B nicht-wirtschaftliche Nutzung

Mit Ausnahme von Unternehmen können alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung geförderte Antragsteller/Konsortialpartner und Eigentümer der F&E Infrastruktur sein.

Subauftragnehmer sind teilnahmeberechtigt, können aber **nicht gefördert** werden. Sie sind keine Partner im Sinne dieses Förderungsinstruments. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

² Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

1.6 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Partnern sind möglich. Eigentümer der F&E-Infrastruktur müssen ihre Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen. Die **Kosten nicht-österreichischer Partner** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter nachfolgenden Bedingungen gefördert werden:

- Die nicht-österreichischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich.
- Die Förderung des nicht-österreichischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen.
- Die Förderung der nicht-österreichischen Partner beträgt in Summe nicht mehr als **20% der Gesamtförderung** des Projektes.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt ausdrücklich die Förderung des nicht-österreichischen Partners.
- Der nicht-österreichische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach.
- Der nicht-österreichische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen des betreffenden Staates abdecken. Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer in Betracht gezogen werden.

1.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 1,5 Mio. EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nachdem ob es sich um ein wirtschaftliches oder nicht-wirtschaftliches Vorhaben handelt:

Tabelle 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Wirtschaftliche Vorhaben (Typ A)	Nicht-wirtschaftliche Vorhaben (Typ B)
Unternehmen	50 %	-
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	50 %	85%
Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	50%	85%

1.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind sowohl die Kosten für die **Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1)** als auch die **Startkosten (Modul 2)**, die für eine geordnete Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur erforderlich sind.

Unter **Modul 1** fallen **ausschließlich die Kosten für die Anschaffung der F&E-Infrastruktur**. **Alle anderen Kosten** wie z.B. Personalkosten, Drittkosten Sach- und Materialkosten und Reisekosten fallen **unter Modul 2**.

Modul 1: F&E-Infrastruktur-Anschaffungen

Förderbar im Sinne dieses Förderungsinstrumentes ist die Anschaffung von **F&E-Infrastruktur** mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der Allgemeinen Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO) sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von ForscherInnen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.6.2014, S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.

Für die Förderung werden Kosten für **nachweisbare Anschaffungskosten für F&E-Infrastruktur** anerkannt.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastruktur-Anschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle³ und immaterielle⁴ Vermögenswerte darstellen. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastruktur-Anschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Als **in-kind-Finanzierungsbeitrag** anerkannt werden Anlagen und Anlagenteile, die sinnvoll in die gesamte F&E-Infrastruktur-Anschaffung passen. Dies ist im Förderungs-ansuchen explizit darzustellen und zu begründen. Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge auf den Eigentümer übergehen. Die Bewertung der in-kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) oder der Tätigkeit begonnen werden. Unter dem Begriff "**Beginn der Arbeiten**" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

³ Laut Unionsrahmen sind „Materielle Vermögenswerte“ Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung

⁴ Laut Unionsrahmen sind „Immaterielle Vermögenswerte“ Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums

Modul 2: Startkosten

Unter Startkosten sind jene Kosten zum Aufbau der F&E-Infrastruktur zu verstehen, die bis zum Übergang in einen „Normalbetrieb“ anfallen. Gemeint sind damit auch der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur - wie im Nutzungskonzept vorgesehen - betreiben zu können sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In den Startkosten kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Zusammenarbeit mit (potenziellen) Nutzern zu erleichtern, Nutzer zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Der Anteil **der Startkosten** an den Gesamtkosten des Vorhabens darf **maximal 15% betragen**.

Für die Förderung von Startkosten werden Kosten anerkannt für

- Aufbau und Betreuung der Infrastruktur im Sinne ihrer Entwicklung zum Normalbetrieb,
- den Aufbau von spezialisierten und maßgeschneiderten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der F&E-Infrastruktur,
- Awareness-Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Forschungseinrichtungen im weiteren Sinne über die Nutzungsmöglichkeit der F&E-Infrastruktur zu informieren und die Sichtbarkeit der F&E-Infrastruktur zu erhöhen und
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung.

Nicht förderbar sind:

- Die Kosten für die Nutzung der mit der unter F&E-Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) geförderten Anlage
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinaus gehen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Weiterführende Informationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind in der „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21> in der Version 2.1 festgelegt. Der Ausschreibungsleitfaden trifft dazu ergänzende/abändernde Regelungen, diese Regelungen haben dann Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des Kostenleitfadens.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gelten für diese Ausschreibung:

- Für die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden
- Sowohl für die Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) als auch für die Startkosten (Modul 2) gilt:
 - Förderungswerber und geförderte Partner dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer (Dritteleister) sein.
 - Die Förderung nichtösterreichischer Partner darf maximal 20% der Gesamtförderung betragen.

1.9 Welche Anforderungen ergeben für die restliche Finanzierung?

Mitfinanzierende Organisationen, die mindestens 10% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben (in cash oder in-kind), können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Mitfinanzierende Organisationen sind nicht im eCall als Partner anzulegen.

Typ A: wirtschaftliche Nutzung

- Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine **Beihilfe**⁵, es sind daher keine weiteren öffentlichen Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.
- Der 50% Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind, (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Unternehmen darzustellen.

Typ B: nicht-wirtschaftliche Nutzung

- Die Förderung ist **keine Beihilfe**, weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) sind zulässig.
- Der 15% Eigenanteil kann sowohl durch als privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden.

⁵ Es gilt der Zeitpunkt der Gewährung, nachträglich keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich.

1.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien beurteilt**:

- Qualität der F&E Infrastruktur
- Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
- Nutzen und Verwertung
- Relevanz in Bezug auf die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der damit verbundenen Forschung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 2: Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens		20	12
Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	Wie weit gehen die mit der F&E-Infrastruktur geplanten F&E-Tätigkeiten über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus? Wie ambitioniert sind diese im Vergleich zum State of the Art auf nationaler und europäischer Ebene?		
Qualität und Effizienz der Planung	Inwieweit ist die geplante Anschaffung eingebunden in ein exzellentes Forschungsumfeld? Sind alle relevanten Aspekte der geplanten Anschaffung berücksichtigt? (z.B. Genehmigungsfristen, schrittweise Lieferung bzw. Aufbau, etc.) Qualität der Kostenplanung		
Qualität des Nutzungskonzepts	Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung der Nachfrage, Nutzung und Auslastung sowie der Kalkulation der Folgekosten der Investition und deren nachhaltige Finanzierung Qualität des Konzepts für das Management der Nutzung der F&E-Infrastruktur und für die Akquisition von Nutzern Qualität der geplanten kooperativen Nutzung sowie der Konditionen und Zugangsbedingungen für Dritte		
Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen ⁶:	Wurden Genderaspekte (z.B. unterschiedliches Nutzungsverhalten) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt?		

⁶ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und/oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen

	Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens		
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		20	12
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	In welchem Ausmaß hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin bzw. das Konsortium die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und des Nutzungskonzepts sicherzustellen?		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchen- bzw. disziplinspezifischen üblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		
3. Nutzen und Verwertung		30	18
Wirtschaftliche Nutzung (Typ A)			
Strategie zur Verwertung	Wie ist die Strategie zur Verwertung des Wissens- und Know how-Gewinns, der mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur ermöglicht werden soll, zu bewerten?		
Forschungsleistungen	<p>Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungsleistungen aus (quantitativ und qualitativ)?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Wirkungen entstehen hinsichtlich der Alleinstellungsmerkmale des Förderungswerbers/Konsortiums und darüber hinaus für den Forschungsstandort Österreich? Inwieweit werden neue Möglichkeiten für Kooperationen geschaffen (mit der Wirtschaft oder mit Forschungseinrichtungen)? – Welcher Mehrwert und Nutzen entsteht für einen erweiterten Nutzerkreis (über die Förderungswerber/Konsortialpartner bzw. den Standort der F&E Infrastruktur hinausgehend)? 		
Wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit	Welcher Nutzen, welche Verwertungsmöglichkeiten und welche weiteren Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Förderungswerbers/Konsortiums?		

sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

Nicht-wirtschaftliche Nutzung (Typ B)		
Strategie zur akademischen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Wie ist die Strategie zur akademischen Nutzung des Wissens- und Know how-Gewinns, der mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur ermöglicht werden soll, zu bewerten? – Wie ist der geplante Einsatz der Ergebnisse in der weiteren Forschung zu bewerten? 	
Forschungsleistungen	<p>Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue F&E-Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartende Forschungsleistung aus (qualitativ und quantitativ)?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind wissenschaftliche bahnbrechende Ergebnisse (Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert) zu erwarten? – Inwieweit werden mit den erzielten Forschungsergebnissen neue Möglichkeiten für nachfolgende Kooperationen geschaffen (mit der Wirtschaft und/oder mit anderen Forschungseinrichtungen und Hochschulen)? – Welche Wirkungen entstehen hinsichtlich der Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des Förderungswerbers/Konsortiums? Welcher Nutzen und welche Alleinstellungsmerkmale ergeben sich für den Forschungsstandort darüber hinaus? – Werden mit der geförderten F&E-Infrastruktur verbesserte Möglichkeiten für den Förderungswerber/das Konsortium für inter- und/oder multidisziplinäre Forschung und Entwicklung geschaffen? 	
Verwertungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Verwertungsmöglichkeiten (Publikationen, Patente, etc.) sind zu erwarten? 	
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		
	30	18
Bedarfsanalyse	<p>Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)</p>	
Entwicklungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit passt die Anschaffung in die Entwicklungsstrategie der Förderungswerber/Konsortialpartner? – Wird mit der Anschaffung ein zukunftsorientiertes neues Forschungsfeld bzw. ein neuer Forschungszweig oder ein neues Geschäftsfeld forciert? 	

	<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß schließen die neuen Forschungsfelder, die mit der Anschaffung ermöglicht werden, an das bestehende Leistungsspektrum an? 		
Wirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben (Anschaffung und Nutzung der Infrastruktur) in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Vorhaben – Reichweite: Die Förderung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung ermöglicht ambitioniertere Projekte in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristigere strategische Ausrichtung 		
GESAMTBEWERTUNG	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">100</td> <td style="width: 40%;">60</td> </tr> </table>	100	60
100	60		

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die **mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig**. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.asp>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

1.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EC-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten, um sicherstellen zu können, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Die Förderungsnehmer haben daher sicherzustellen, dass nach Ende der Projektlaufzeit bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur, jährlich ein Bericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird.

Unabhängig von der Wahl des Typs (Typ A - wirtschaftliche Nutzung oder Typ B - nicht-wirtschaftliche Nutzung) ist ein **Monitoring der Nutzung** über die gesamte Abschreibungsdauer der F&E-Infrastruktur erforderlich. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer. **In jedem Fall ist die Nutzung der geförderten Infrastruktur zu dokumentieren.**

Für Typ A (wirtschaftliche Nutzung) und Typ B (nicht-wirtschaftliche Nutzung) gilt:

- Die Bemessungsgrundlage für das Monitoring der Nutzung ist dieselbe wie diejenige für die Förderung der Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur.
- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der Infrastruktur.
- Der **Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur** ist für weitere Nutzer – auch über ein Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- **Mitfinanzierenden Organisationen**, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis max. zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Unternehmens. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Bei Nutzung einer mit dem vorliegenden Instrument geförderten F&E-Infrastruktur können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser F&E-Infrastruktur gefördert werden, d.h. **eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten **ist jedenfalls auszuschließen**.
- Im Rahmen der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Infrastruktur **keine indirekte Beihilfe** entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

Typ A – wirtschaftliche Nutzung

Eine Förderung in Typ A erlaubt die gänzliche wirtschaftliche Nutzung.

Typ B – nicht-wirtschaftliche Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht-wirtschaftlich im Sinne der in Punkt 3.2.2 dargestellten Definition ist. Wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit im Ausmaße von nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ist zulässig. Dementsprechend müssen aus dem Monitoring der Nutzung der Charakter und das Ausmaß der Nutzung hervorgehen.

2 DIE EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die FachgutachterInnen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Daher ist die Kurzdarstellung im eCall bis zum 01.06.2018 abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten GutachterInnen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Das Anlegen von Arbeitspaketen, die Kosteneingabe sowie das Anlegen von Partnern sind bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
 - Der Ausschluss von GutachterInnen ist im eCall möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per eMail versendet
- Im Anschluss wird der Antrag auf „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ gesetzt, sodass das Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeitet und abgeschlossen werden kann.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst im Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Mitfinanzierende Organisationen sind nicht im eCall anzulegen.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten

- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wird der Nachweis nicht erbracht, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

2.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999⁷:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

⁷ Ab 25.5.2018 gelten die neuen Bestimmungen der DSGVO, Art 5 ff.

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

3 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden. Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.10.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten⁸ erhalten keine Förderung.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

⁸ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

4 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

4.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#)⁹.

⁹ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 3: FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	<=18	19-30	31-42	43-54	>55
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3	4	5
Startrate in % der Förderung laut Vertrag	50	50	30	30	30
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40	30	20	15
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30	20	15
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag				20	15
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag					15
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50	10	10	10	10

Wichtiger Hinweis: Eine Abweichung vom oben dargestellten FFG-Ratenschema ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist im Antrag eine Begründung anzuführen sowie ein nachvollziehbarer, zum Finanzierungsplan passender, Ratenplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass die **Endrate mind. 10%** betragen muss. Die übrigen Raten sind frei wählbar, müssen aber **mindestens 5%** der Gesamtförderung betragen

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹⁰ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Förderungsnehmer aus dem Bereich der Universitäten verpflichten sich die geförderte F&E-Infrastruktur entsprechend den Vorgaben in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF einzutragen:

<https://forschungsinfrastruktur.bmwf.w.g.v.at/de/fi>.

4.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Die dazugehörigen Unterlagen können als Upload der eCall-Nachricht gesendet werden. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

¹⁰ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

Der Konsortialführer kommuniziert **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mitzuteilen:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

4.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die maximale Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach **Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Das Prüfungsergebnis wird schriftlich zugestellt:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.1):

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>.

Bitte beachten Sie weiters, dass auch nach dem Ende der Laufzeit der Förderungsnehmer sicherzustellen hat, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur, jährlich ein Monitoringbericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch Punkt 3.13).